

Haus- und Badeordnung für das Sternbuschbad

I. Allgemeines

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit und wird bei Betreten des Betriebsgrundstückes von jedem Besucher als verbindlich anerkannt. Das Badepersonal nimmt jederzeit gerne Anregungen entgegen und ist stets bemüht, bei berechtigten Beschwerden sofortige Abhilfe zu schaffen.
- (2) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigungen ist der tatsächliche Schaden zu ersetzen.
- (3) Das Rauchen, auch elektronische Zigaretten, ist im Hallenbad nicht gestattet. Im Freibad nur außerhalb geschlossener Räume und außerhalb des Umkleide-, Sanitär-, und Badebereiches. Zusätzliche Sperrzonen können auch für den Einzelfall ausgewiesen werden. Das Rauchen von Shishas ist gänzlich untersagt.
- (4) Zerbrechliche Gegenstände aus Glas, Keramik, Porzellan etc. dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden. Im Hallenbad dürfen Speisen und Getränke nur in den ausgewiesenen Bereichen eingenommen werden.
- (5) Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ohne Erstattung des Eintrittsgeldes ausgeschlossen werden. Das Badepersonal ist befugt, auf Grund der örtlichen Bedingungen jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung unserer Anlagen festzulegen und anzuwenden. Den Aufforderungen und Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Benutzung der Bäder kann aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Eintrittsentgeltes besteht nicht. Badegäste die den Aufforderungen des Personals nicht Folge leisten oder sonst gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden. In all diesen Fällen wird das entrichtete Eintrittsentgelt nicht zurückerstattet.
- (6) Fundgegenstände sind unverzüglich an das Personal abzugeben.
- (7) Den Badegästen ist nur dann erlaubt, Musikinstrumente oder Multimediageräte ausschließlich auf den Freianlagen zu benutzen, wenn durch ihren Betrieb Dritte nicht belästigt oder sonst wie gestört werden.
- (8) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist ohne deren vorherige Zustimmung nicht gestattet.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

- (1) Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden an der Kasse bekannt gegeben; die Bäderbetriebe können die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken oder den Einlass zahlenmäßig begrenzen. Entschädigungsansprüche bei betriebsbedingten Schließungen sind auch für den Inhaber von Zeitkarten ausgeschlossen. Badeschluss ist 15 Minuten vor dem Schließen des Bades.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b. Personen, die Tiere mit sich führen (ausgenommen sind Blinde mit Führhunden, Behindertenbegleithunden sowie Behindertenassistenzhunde),
 - c. Personen mit anstoßerregenden Krankheiten sowie Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchenschutzgesetzes, im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden, oder offenen Wunden leiden.
- (3) Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Das Bäderpersonal kann Ausnahmen zulassen. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen ist der Zutritt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet; dies gilt auch für Menschen mit geistiger Behinderung, sofern sie auf eine verantwortliche Begleitung angewiesen sind.
- (4) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Karten sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Bei Verlust besteht kein Anspruch auf Ersatz. Die Eintrittskarten sind auf Verlangen des Personals vorzuzeigen. Gekaufte Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Kann wegen des Verlustes einer Eintrittskarte die Aufenthaltsdauer durch den Badegast nicht nachgewiesen werden, wird die Differenz vom günstigsten zum Tagestarif fällig.
- (5) Einteilung und Preise der Eintrittskarten werden an der Kasse bekannt gegeben. Die Bäder-Betriebe Kleve GmbH kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken, ohne dass sich daraus eine Preisminderung ergibt. Die Einschränkungen werden, wenn möglich, im Eingangsbereich mitgeteilt.

III. Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Bad und den Außenbereich einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Bäder-Betriebe Kleve GmbH, das Bad und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Bäderbetriebe Kleve GmbH nicht.
- (2) Die Beaufsichtigung der Kinder im Spielbereich und in den Planschbeckenbereichen liegt in der Verantwortung der Begleitpersonen.
- (3) Den Badegästen wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der Bäderbetriebe Kleve GmbH werden keinerlei Bewachungs- und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung gilt die vorstehende Haftungsbeschränkung.

kung. Dies gilt auch bei Beschädigung oder Diebstahl der Sachen durch Dritte. Insbesondere kommt durch die Nutzung abschließbarer Schränke kein Verwahrvertrag mit der Bäder-Betriebe Kleve GmbH zu Stande. Wertgegenstände werden auch durch das Personal nicht entgegengenommen. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet soweit die Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Personals der Bäder-Betriebe Kleve GmbH oder ihrer gesetzlichen Vertreter beruhen.

- (4) Die Bäder-Betriebe Kleve GmbH oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für sonstige Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für bauliche Mängel und die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Durch Nutzung der Einstellplätze kommt ein Vertragsverhältnis mit der Bäder-Betriebe Kleve GmbH nicht zustande.
- (5) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen oder Schulschwimmen ist der Vereins- oder Übungsleiter oder die schulische Aufsichtskraft alleinverantwortlich für die Beachtung der Haus- und Badeordnung und die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten; ein Anspruch auf Gestellung eines Schwimmmeisters oder sonstiger hauseigener Aufsichtspersonen besteht nicht.
- (6) Für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres haften die Eltern für Schäden, die die Kinder verursachen. Die Anwesenheit des Aufsichtspersonals entbindet die Eltern nicht von ihrer Aufsichtspflicht.

IV. Besondere Bestimmungen für den Badebetrieb

- (1) Den Schrankschlüssel hat der Badegast bei Benutzung eines Schrankes während des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel sind die Kosten für die Wiederherstellung einer funktionsfähigen Schließanlage vom Badegast zu ersetzen.
- (2) Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung unter einer Dusche genutzt werden; es besteht kein Anspruch auf alleinige Benutzung der Duschanlagen. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschen ist nicht gestattet.
- (3) Der Aufenthalt im Nassbereich, in dem Barfußgängen und Duschräumen ist ausschließlich in handelsüblicher Badebekleidung erlaubt. Nicht gestattet sind Straßen-, Alltagskleidung oder Straßenschuhe. Badegästen mit langen Haaren wird das Tragen von Badehauben empfohlen, es besteht aber kein Zwang zum Tragen von Badehauben.
- (4) Das Rasieren, Pediküren, Maniküren, Haare färben u.ä. ist verboten.
- (5) Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
- (6) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie störende Ball- und Fangspiele sind nicht gestattet. Ob Ball- und Fangspiele Dritte stören, entscheidet das Badepersonal nach pflichtgemäßem Ermessen. Dieses kann Ball- und Fangspiele auch räumlich oder zeitlich begrenzt untersagen. Die Benutzung von Schwimmbrillen und Schnorcheln ist gestattet, erfolgt aber auf eigene Gefahr. Nicht-

schwimmer dürfen sich im Becken nicht außerhalb des gekennzeichneten Nichtschwimmer-Bereichs aufhalten.

V. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Diese Ordnung tritt mit Eröffnung des Sternbuschbades in Kraft.

Bäderbetriebe Kleve GmbH